

nicht offen im Sinne der Erläuterung unter 2. sind.

4. Geheimzuhaltende militärische Gegenstände sind vor allem Gegenstände der Kampftechnik und Ausrüstung, für die durch die dazu Befugten eine Geheimhaltungsstufe festgelegt wurde oder die in anderer Weise (Befehl, Einweisung usw.) als geheimzuhalten bestimmt wurden.

5. Unbefugt ist jede Person, auch Militärperson, die nicht mit den zu lösenden Aufgaben in unmittelbarer Verbindung steht bzw. die nicht zu dem ausdrücklich festgelegten Kreis von Trägern bestimmter Geheimnisse gehört.

6. Begehungsarten sind die unerlaubte Offenbarung, das unerlaubte Verschaffen, die für Unbefugte zugängliche Aufbewahrung und das Abhandenkommenlassen.

Das **unerlaubte Offenbaren** kann in vielfältiger Weise erfolgen, z. B. durch mündliche Mitteilung, durch Schrift (z. B. in Briefen), Bild (Übergabe oder Zeigen von Fotografien), Einblickgewähren (z. B. in Dokumente) und durch andere Mittel (z. B. Tonband, Funk). Unerlaubt ist jedes Offenbaren gegenüber einer Person, auch Militärperson, die mit der zu lösenden Aufgabe in keinem Zusammenhang steht.

Das **unerlaubte Verschaffen** ist dann gegeben, wenn sich der Täter Dokumente oder Gegenstände, die der Geheimhaltung unterliegen, besorgt, obwohl er dazu nicht berechtigt ist. Das Verschaffen selbst kann in verschiedener Weise erfolgen, z. B. durch Vortäuschen einer Berechtigung oder durch Diebstahl.

Auch diejenige Militärperson verschafft sich geheimzuhaltende militärische Dokumente unerlaubt, die Bilder, Skizzen, Aufzeichnungen usw. mit geheimzuhaltendem Inhalt entgegen den militärischen Bestimmungen anfertigt und sie auf diese Weise der strengen Kontrolle, der die Geheimnisse unterliegen, entzieht und damit die Geheimhaltung praktisch aufhebt (OG-Urteil vom 28. 5. 1969/UMSt 7/69).

Ein unerlaubtes Verschaffen im Sinne des Gesetzes ist auch dann gegeben, wenn eine

Militärperson sich berechtigterweise ein geheimzuhaltendes Dokument, eine Karte usw. besorgt und davon unerlaubt eine Kopie anfertigt oder wesentliche Auszüge macht (OG-Urteil vom 31.10. 1968/UMSt 22/68).

Eine **zugängliche Aufbewahrung** liegt dann vor, wenn der Täter geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände entgegen den Bestimmungen über die Wachsamkeit und Sicherheit aufbewahrt und es damit objektiv möglich ist, daß Unbefugte Zugang dazu haben.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt bei allen Begehungsformen **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen oder sich damit abfinden, daß es sich um militärische Geheimnisse oder geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände handelt. Er muß darüber hinaus erkennen, daß seine Offenbarung oder das Verschaffen unerlaubt erfolgt. Der durch vorsätzliche Verletzung der Dienstvorschriften gemäß Abs. 2 eingetretene Verlust oder die Offenbarung müssen fahrlässig erfolgen.

8. Mit dem unerlaubten Offenbaren, der tatsächlichen Inbesitznahme der Dokumente oder Gegenstände, der Aufbewahrung der Dokumente und Gegenstände an einem Ort, der für Unbefugte zugänglich ist, und dem tatsächlichen Eintritt der im Gesetz genannten Folgen auf Grund der Vorschriftsverletzung ist die Straftat **vollendet**.

Versuch ist möglich.

9. Schwere Folgen (Abs. 3) liegen immer dann vor, wenn durch den Verrat Bedingungen geschaffen wurden, die die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe erheblich beeinträchtigen.

Das wird vor allem dann gegeben sein, wenn

— aus dem Verrat sichere Schlüsse auf Struktur, Ausrüstung, Bewaffnung, Kampfwert oder andere bedeutsame Faktoren der Gefechtsbereitschaft der Truppe gezogen werden können,

— durch den Verrat die militärische Führung zu Veränderungen der festgeleg-